

Mehr Freiräume für Betriebe

Neue Regelung für Sicherheitsbeauftragte

Die Vertreterversammlung der UKH beschloss im Juni 2014 die neue DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, die zum 1.10.2014 in Kraft treten wird. Die wohl gravierendste Änderung gegenüber der bisherigen Vorschrift betrifft die Regelungen zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (SiBe). Diese sollen hier vorgestellt werden.

Was ist die Rolle der Sicherheitsbeauftragten (SiBe)?

SiBe sollen die Verantwortlichen (Unternehmer, Führungskräfte) auf Sicherheits- und Gesundheitsgefahren am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aufmerksam machen, sich für Schutzmaßnahmen und die Beseitigung von Mängeln einsetzen und auch die Beschäftigten motivieren, bestehende Sicherheitsvorkehrungen zu benutzen, persönliche Schutzausrüstungen zu tragen und sich generell sicher zu verhalten (§ 22 SGB VII und § 20 Abs. 2 bis 6 der DGUV Vorschrift 1).

Im Gegensatz zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit (SiFa, auch Sicherheitsfachkräfte genannt und daher oft mit SiBe verwechselt), die sich mit ähnlichen Themen beschäftigen, wird von Sicherheitsbeauftragten keine besondere Qualifikation zu den Themen Sicherheit und Gesundheit verlangt. Jedoch bietet sich der Besuch einer zweitägigen Grundqualifikation bei der UKH an. SiBe sollen vielmehr als „normale“ Beschäftigte die Gefahren und Belastungen in ihrem direkten beruflichen Umfeld selbst erfahren und gefährliche Situationen sehr schnell erkennen und melden können – auch ohne spezielle Ausbildung.

Sicherheitsbeauftragte sind in dieser Funktion **nicht verantwortlich** für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. **Die Verantwortung liegt immer beim Unternehmer und den Führungskräften.** Diese müssen auch – mit Unterstützung der SiFa – dafür sorgen, dass die vom SiBe gemeldeten Mängel in einer angemessenen Frist beseitigt werden.

Da die Funktion des SiBe ein Ehrenamt ist, wird sie nicht speziell vergütet.

Als SiBe kommen alle Beschäftigte in Frage, die sich für die Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz interessieren, sich gerne für die Kollegen engagieren und möglichst keine reine Führungsposition einnehmen. Eine Kombination mit der Funktion als Personalvertretung ist hingegen gut möglich.

SiBe müssen grundsätzlich schriftlich bestellt werden. Ein entsprechendes Bestellformular ist in der DGUV Regel 101 abgedruckt. Der Unternehmer hat den SiBe Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen und zum Beispiel an den Betriebsbesichtigungen durch Aufsichtspersonen der Unfallkasse sowie an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen oder Fortbildungen der UKH zu besuchen. Sie wirken mit den SiFa und Betriebsärzten eng zusammen und dürfen wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Wie viele Sicherheitsbeauftragte braucht ein Betrieb?

Im Gegensatz zur „alten“ Vorschrift GUV-V A 1, die durch die DGUV Vorschrift 1 abgelöst und damit ungültig wird, werden in der DGUV Vorschrift 1 keine festen Bestellstaffeln (Anzahl SiBe pro Anzahl Beschäftigte) genannt. Der Bedarf wird vom Unternehmer auf der Grundlage mehrerer Kriterien betriebsbezogen festgelegt. Paragraph 22 SGB VII fordert die Bestellung von SiBe ab einer Belegschaft von regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten. Diese Regelung wird in § 20 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 aufgegriffen und präzisiert.

Danach wird regelmäßig ab 20 Beschäftigten zunächst ein SiBe benötigt. Die Vorschrift benennt dann die Kriterien, die eine höhere Zahl an SiBe bedingen:

- **Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren:** Diese ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Betriebe, in denen gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, haben einen höheren Bedarf an SiBe als Betriebe mit geringen Gefährdungen.
- **Räumliche Nähe der SiBe zu den Beschäftigten:** Hier ist die Grundidee, dass SiBe Mängel nur erkennen können, wenn sie am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten arbeiten und somit an den Arbeitsplätzen auch selbst präsent sind. Arbeiten einzelne Arbeitsgruppen räumlich getrennt von den übrigen Beschäftigten, sind für sie eigene SiBe vorzusehen. Dies gilt zum Beispiel für Ämter mit Zweig- und Außenstellen in eigenen Gebäuden.
- **Zeitliche Nähe der SiBe zu den Beschäftigten:** Das gleiche Prinzip gilt auch für die zeitliche Nähe: Die SiBe sollen zur gleichen Arbeitszeit arbeiten wie die sonstigen Beschäftigten. Arbeiten einzelne Arbeitsgruppen zeitlich versetzt – zum Beispiel bei Schichtarbeit – benötigt jede Arbeitsgruppe ggf. einen eigenen SiBe.
- **Fachliche Nähe der SiBe zu den Beschäftigten:** SiBe sollen in der Lage sein, gefährliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu erkennen und Mängel weiterzumelden. Diese Aufgabe erfor-

„Sicherheitsbeauftragte (SiBe) wirken mit den SiFa und Betriebsärzten eng zusammen und dürfen wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

dert zumindest Grundkenntnisse der eingesetzten Arbeitsverfahren. Daher sollen die SiBe möglichst die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten ausüben wie die übrigen Beschäftigten. Sind in einem Betrieb Arbeitsverfahren sehr unterschiedlich (z. B. Produktion und Verwaltung), ist dies ein Anlass, weitere SiBe zu bestellen.

- **Anzahl der Beschäftigten:** Selbstverständlich ist auch die Zahl der Beschäftigten ein Kriterium, mehr SiBe zu benennen. Bei sehr großen Betrieben geht erfahrungsgemäß sonst der Kontakt des SiBe zu den einzelnen Beschäftigten verloren – die SiBe kennen die einzelnen Beschäftigten nicht mehr persönlich. In diesem Fall müssen weitere SiBe ernannt werden. Üblicherweise sollte in Verwaltungen ein weiterer SiBe ernannt werden, wenn die Zahl der Beschäftigten höher als 250 Personen liegt. In technischen Betrieben liegt diese Grenze niedriger (realistisch sind hier 80–120 Beschäftigte). Teilzeitbeschäftigte sind dabei voll zu berücksichtigen.

Ein Leitfaden – in diesem Sonderheft ebenfalls abgedruckt – empfiehlt, dass der Arbeitsschutzausschuss (ASA) die Anzahl der erforderlichen SiBe auf der Basis der o. g. Kriterien ermitteln soll. Im ASA sind der Unternehmer, die Personalvertretung sowie die betrieblichen Berater (SiBe, SiFa, Betriebsarzt) vertreten, so dass der betriebliche Bedarf realistisch abgeschätzt werden kann.

Regelung für Bildungseinrichtungen sowie freiwillige Feuerwehren und Rettungsorganisationen

Da gemäß § 22 SGB VII auch Auszubildende, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Kinder in Kitas sowie ehrenamtlich in freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen tätige Personen als Beschäftigte gelten, sind grundsätzlich auch dort SiBe zu bestellen. Die Anzahl legt der Unternehmer fest.

Schulen

Da in den Schulen die Zuständigkeit für die Baulichkeiten und Einrichtungen sowie für pädagogische Fragen bei unterschiedlichen Institutionen (Schulträger und Kultusministerium) liegt, werden mindestens zwei SiBe benötigt: Einer ist für den sogenannten äußeren Schulbereich zuständig. Dazu zählen Baulichkeiten, verwendete Maschinen, Einrichtungsgegenstände etc. Diese Funktion hat im Regelfall der Schulhausverwalter inne. Mindestens ein weiterer SiBe wird für den „inneren Schulbereich“ benötigt. Darunter versteht man das pädagogische Konzept, die Erlasse und andere Vorschriften des Kultusministeriums und die Unterrichtspraxis. Aufgabe der SiBe für den inneren Schulbereich ist es, sich im Lehrerkollegium für die Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Lehrkräfte und Schüler einzusetzen, mit dem Programm Schule & Gesundheit des HKM zusammenzuarbeiten und auf die Unterstützungs- und Fortbildungsangebote zu diesen Themen (bspw. durch die UKH) aufmerksam zu machen.

Auch in Schulen sind die o. g. Kriterien der DGUV Vorschrift 1 zu beachten. Hat eine Schule zum Beispiel eine räumlich getrennte Dependence, ist dort die Benennung von weiteren SiBe sinnvoll. Darüber hinaus sollten SiBe auch Gefährdungen in den unterschiedlichen Fächern einschätzen können. Ist das nicht möglich, sind mehrere SiBe zu benennen.

Universitäten

Alleine durch die Verschiedenheit der Aufgaben der einzelnen Institute einer Universität ist eine Benennung von mindestens einem SiBe pro Institut sinnvoll. Oft ist dies auch aus Gründen einer räumlichen oder zeitlichen Trennung (eigenes Gebäude, andere Arbeitszeiten) zweckmäßig.

Kitas

Im Regelfall ist ein SiBe pro Kita ausreichend. Ein „Miterledigen“ durch einen SiBe aus der Verwaltung oder dem Bauhof ist nicht möglich! Die Zahl der SiBe kann sich erhöhen, wenn es Außenstellen oder

besondere Gruppen (Waldgruppe) gibt oder sich die Zusammensetzung der Gruppen deutlich voneinander unterscheidet (z. B. Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen).

Feuerwehren und Rettungsorganisationen

Auch hier ist zunächst von einem SiBe pro Feuerwehr bzw. Rettungsorganisation auszugehen. Häufig gehören zur Feuerwehr einer Gemeinde noch Feuerwehren in den Ortsteilen, zu denen ein SiBe in der Hauptgemeinde nicht die örtliche und zeitliche Nähe besitzt. Daher sind auch in den Feuerwehren und Rettungsorganisationen immer die oben genannten Kriterien abzu prüfen. Stellt man dabei z. B. Zweigstellen, Schichtdienst oder besondere Aufgaben fest, ist dies ein Anlass zur Benennung zusätzlicher SiBe.

Fazit

In der Praxis ist auch mit der neuen DGUV Vorschrift 1 in allen Betrieben eine individuell auf die Belange des Betriebes zugeschnittene Festlegung der Anzahl an SiBe durch den ASA leicht möglich. Alle Zahlen sind Mindestwerte, von denen unbegrenzt nach oben abgewichen werden kann. Für den Arbeitgeber stellt die Benennung von SiBe „über Plan“ kein Risiko dar, weil die Funktion im Ehrenamt ausgeübt wird und kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung entsteht. Allerdings ist eine Qualifizierung der SiBe, zum Beispiel über die Unfallkasse Hessen, äußerst sinnvoll, damit diese ihre Aufgabe erfüllen können.

Die Benennung von SiBe in genügender Anzahl hat für den Unternehmer und seine Führungskräfte den Vorteil, dass Mängel frühzeitig erkannt werden, bevor es zu Unfällen und den damit verbundenen Ausfällen kommt. Sie liegt somit auch im Interesse des Unternehmers.

Hilfreich ... Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst (in diesem Heft).